



Gemeinde Würenlingen

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Ausgabe November 2017

Die Einwohnergemeinde Würenlingen erlässt, gestützt auf

- Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB SR 210) vom 10. Dezember 1907,
- die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 und
- das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG SAR 815.300) vom 1. August 2016

folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung regelt die Grundlagen, die Zuständigkeiten und die Gemeindebeiträge im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Allgemein

§ 2

Die Gemeinde Würenlingen stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung sicher. Damit werden folgende Ziele angestrebt:

Zielsetzung

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung

§ 3

Das Beitragsreglement hat Gültigkeit für die Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule in folgenden Betreuungsinstitutionen:

Geltungsbereich

- Kindertagesstätte
- Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen
- Tagesfamilien, sofern sie einer Vermittlungsstelle angeschlossen sind oder die Betreuungsperson über eine anerkannte pädagogische Ausbildung (gemäss Qualitätsstandards K&F) verfügt.
- Spielgruppen, sofern sie die Qualitätskriterien des SSLV Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnenverbandes erfüllen.

§ 4

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend. Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Würenlingen können finanzielle Unterstützung in Würenlingen beantragen.

Finanzierung

Die Gemeinde Würenlingen beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die Höhe der Beteiligung wird unter § 14 geregelt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und den Budgetvorgaben der Gemeinde Würenlingen.

§ 5

Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

§ 6

Rolle der Gemeinde

Tagesstrukturen werden durch die Gemeinde Würenlingen geführt. Weitere Trägerschaften werden von der Gemeinde nicht übernommen. Diese Aufgabe wird von Dritten erfüllt.

§ 7

Einwohnergemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung sowie für die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

§ 8

Gemeinderat

Der Gemeinderat legt das Budget im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung zuhanden des Gesamtbudgets fest. Er kann Anpassungen, die sich auf die Regelungen im Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung abstützen, vornehmen.

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung.

II. ANSPRUCH, UMFANG

§ 9

Anspruch

Die Gemeinde Würenlingen unterstützt Erziehungsberechtigte, deren Kinder durch Institutionen gemäss § 3 betreut werden.

Anspruchsberechtigt für einen Beitrag sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Würenlingen. Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten beträgt bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%
- b) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%
- c) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20%

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Würenlingen entspricht max. der Erwerbstätigkeit (Beispiel: bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer 120% Erwerbstätigkeit beträgt die max. subventionierte Betreuungseinheit 20%).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt.

§ 10

Bei maximal zweimal wöchentlichem Besuch ist der Anspruch nicht an die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten gebunden.

**Anspruch Besuch
Spielgruppe**

§ 11

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben in besonderen Fällen (z.B. Schutz, Integration und Förderung des Kindes resp. Entlastung, Stabilisierung oder Unterstützung des Familiensystems) Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Würenlingen. Dafür muss eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle vorliegen.

**Besondere An-
spruchs-
berechtigung**

Die Gesuchanträge werden individuell durch den Gemeinderat entschieden.

III. BERECHNUNG DES BEITRAGES

§ 12

Die Ermittlung des massgebenden Einkommens richtet sich nach den Bestimmungen über die individuelle Prämienverbilligung gemäss §6 des aargauischen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG; SAR 837.200) und nach der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG).

**Massgebendes
Einkommen**

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuer-
veranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuer-
veranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Erziehungsberechtigte)
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemein-
schaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein ge-
meinsames Kind umfassen.

§ 13

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnaus-
weise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende
Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer
Pauschale von 25%.

Quellenbesteuerung

§ 14

Der Basisbeitrag von 20% ist in jedem Fall von allen Antragstellenden zu tragen. Eltern mit
einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 20'000.- erhalten einen Unterstüt-
zungsbeitrag von maximal 80% der Betreuungskosten. Antragstellende mit einem massge-
benden Einkommen zwischen Fr. 20'000.- und Fr. 75'999.- bezahlen einen Leistungsbei-
trag. Dieser steigt linear um je 1.25% pro Fr. 1'000.-. Antragstellende mit einem massge-
benden Einkommen ab Fr. 76'000.- kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf.
Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

**Umfang der
finanziellen
Unterstützung**

Massgebendes Einkommen (gemäss § 12)	Höhe der Anspruchsberechtigung
Abstufung	
bis Fr. 19'999	80%
bis Fr. 29'999	67.5%
bis Fr. 39'999	55.0%
bis Fr. 49'999	42.5%
bis Fr. 59'999	30.0%
bis Fr. 69'999	17.5%
bis Fr. 75'999	10%
ab Fr. 76'000	0%

§ 15

Berechnungs- grundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 12.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemässe Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Würenlingen wird wie folgt berechnet:
Vollkosten der Betreuungsinstitution

./. Beitrag von Arbeitgeber

./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

IV. ORGANISATION

§ 16

Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Würenlingen notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt. Der Gemeindebeitrag wird für Kinder, unabhängig vom Betreuungsort, bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt.

§ 17

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Würenlingen kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Auszahlung

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Würenlingen zurückgefordert werden.

§ 18

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens +/- 20%, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Würenlingen innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Änderung der Verhältnisse

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20% so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

V. QUALITÄT DER ANGEBOTE

§ 19

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die aktuellen K&F-Qualitätsstandards, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

Grundlagen

§ 20

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort in der Gemeinde Würenlingen obliegt der Gemeinde Würenlingen. Tagesfamilien in Würenlingen unterliegen der Melde-, und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien regelmässig überprüft.

Bewilligung und Aufsicht

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Gemeinde Würenlingen nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 22

Inkrafttreten

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung tritt per 1. August 2018 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin ist folgendes Reglement resp. folgender Beschluss aufgehoben:

- Reglement über die Beiträge der Gemeinde Würenlingen an die Betreuungskosten der Tagesstrukturen in Würenlingen (Beitragsreglement Tagesstrukturen), 1. August 2013
- Beschlussfassung über die Beteiligung an den ausserfamiliären Kinderbetreuungskosten für Familien und Alleinerziehende mit tiefen Einkommen, 13. Dezember 2001

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2017.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. André Zoppi

Der Gemeindeschreiber:

sig. Patrick Sandmeier